

Entflechtung von Aufgaben und Vermeidung von Doppelarbeit

Petitum (Seite 31 ff.):

Der Senat wird gebeten,

1. die Ausführungen in dieser Drucksache zur Kenntnis zu nehmen und
2. die Petita zu 2. bis 7. zu beschließen.

A. Zielsetzung

Steigerung der Effizienz des Verwaltungshandelns, Beschleunigung von Entscheidungsprozessen, Schaffung einer klaren für den Bürger wahrnehmbaren Zuordnung von bezirklichen und fachbehördlichen Verantwortlichkeiten.

B. Lösung

Entflechtung von Aufgaben, Abbau von Zustimmungsvorbehalten im Einzelfall, Konkretisierung und Stärkung der gesamtstädtischen Steuerung.

C. Auswirkungen auf den Haushalt

Die Maßnahmen führen insgesamt zu einer Haushaltsentlastung in noch nicht bezifferbarer Höhe.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Keine.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Die Maßnahmen zielen auf eine Beschleunigung der Verwaltungsprozesse. Daraus ergeben sich Zeitvorteile für Antragsteller, die positive finanzielle Auswirkungen bei diesen induzieren mögen.

F. Familienpolitische Auswirkungen

Keine.

G. Klimaschutzpolitische Auswirkungen

Entfällt.

H. Alternativen

Verzicht auf die vorgeschlagenen Entflechtungsmaßnahmen.

I. Anlagen

Keine.

Entflechtung von Aufgaben und Vermeidung von Doppelarbeit

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Zweck der Drucksache.....	3
1.1. Anlass.....	3
1.2. Leitlinien.....	3
2. Stadtentwicklung und Bau.....	7
2.1. Bebauungspläne.....	7
2.2. Baugenehmigungen.....	8
2.3. Projektentwicklung von großen Wohnungsbau- und Gewerbevorhaben auf städtischen Flächen.....	11
2.4. Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE).....	12
2.5. Ordnungsmaßnahmen und Sozialplanleistungen (§§ 147, 180 BauGB).....	14
3. Flächenmanagement	15
3.1. Strategisches, aktives Flächenmanagement.....	15
3.2. Disposition städtischer Gewerbeflächen.....	16
3.3. Erschließung von Flächen	17
3.4. Management des öffentlichen Raums	19
3.5. Sportstättenmanagement	21
4. Verkehr.....	22
4.1. Zuständigkeiten an Hauptverkehrsstraßen.....	22
4.2. Zuständigkeit für Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen.....	22

4.3. Gleichartige Aufgabenwahrnehmung beim Landesbetrieb Straßen, Brücken, Gewässer und der Hamburg Port Authority AöR.....	23
4.4. Erstmalige endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen.....	23
4.5. Parkraumbewirtschaftung.....	24
4.6. Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen	26
5. Gesundheit und Verbraucherschutz.....	27
5.1. EG-Marktüberwachungs-Verordnung	27
6. Finanzen und zentrale Dienste	28
6.1. Beteiligungssteuerung	28
6.2. Telefonischer Hamburg Service	28
6.3. Entgelthöhen für Sondernutzungsverträge	29
7. Weiteres Verfahren	29
8. Auswirkungen auf den Haushalt	30
9. Behördenabstimmung	30
10. Petitum	31

1. Anlass und Zweck der Drucksache

1.1. Anlass

Mit Drucksache 20/2156 hat die Bürgerschaft den Senat ersucht:

„kurzfristig im Zusammenwirken der Fachbehörden- und Bezirksebene eine Initiative zur Entflechtung von Durchführungsaufgaben, zum Abbau von Zustimmungsvorbehalten und der Vermeidung von Doppelarbeit zu starten. Für weitere Entflechtungsschritte bieten sich zum Beispiel die Bereiche Bebauungspläne und Baugenehmigungen, wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren, die integrierte Stadtteilentwicklung, das Management des öffentlichen Raums, die Zuständigkeiten bei Erschließungsmaßnahmen sowie bestimmte Fragen des Flächenmanagements an.“

In seinem Arbeitsprogramm (Senatsdrucksache 2011/0747) hat der Senat beschlossen:

„Um Doppelarbeit zu vermeiden, sollen Aufgaben in der Regel nur auf einer Ebene wahrgenommen werden. Auch mit Blick auf die Wahl der Bezirksversammlungen, die im Jahr 2014 erstmals nicht parallel mit den Bürgerschaftswahlen stattfinden, müssen für die Bürgerinnen und Bürger klare und eindeutige Verantwortlichkeiten erkennbar sein. Daher sollen die Entflechtung von Aufgaben fortgesetzt und Zustimmungsvorbehalte im Einzelfall abgebaut werden. Die dazu notwendigen Entscheidungen sollen noch in diesem Jahr getroffen werden.“

Auf der Haushaltsklausur des Senates am 3.5.2011 wurde daher verabredet:

„Die Senatskanzlei wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Behörden, der Bezirksaufsicht und den Bezirksämtern eine Übersicht über Potentiale zur Entflechtung von Aufgaben, dem Abbau von Zustimmungsvorbehalten und der Vermeidung von Doppelarbeit zu erstellen. Dies umfasst auch Doppelarbeit zwischen den Fachbehörden (Juni 2011).“

Die Senatskanzlei hat daraufhin die Behörden um Vorschläge für Entflechtungspotentiale gebeten. Die im Hinblick auf die Zielsetzungen als am zielführendsten erscheinenden Vorschläge wurden dem Staatsrätekollegium vorgestellt. In bi- bzw. trilateralen Gesprächen zwischen dem Staatsrat der Senatskanzlei, dem für Bezirke zuständigen Staatsrat und der jeweils fachlich betroffenen Staatsrätin bzw. dem fachlich betroffenen Staatsrat wurden die Vorschläge erörtert und hierauf aufbauend Prüfaufträge vereinbart.

Mit vorliegender Drucksache soll dem Senat über die Verfahrensstände berichtet und sollen die notwendigen Beschlüsse herbeigeführt werden.

1.2. Leitlinien

Ziel der Entflechtung ist es, die Effizienz des Verwaltungshandelns zu erhöhen und eine klare für den Bürger wahrnehmbare Zuordnung von bezirklichen und fachbehördlichen Zuständigkeiten zu schaffen.

Dabei wird an den Grundsätzen der einstimmig in der Bürgerschaft beschlossenen Bezirksverwaltungsreform von 2006 festgehalten. Danach sind die Bezirksämter zentrale Ansprechpartner der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen – nach den Grundsätzen:

- “One face to the customer”,
- ein Objekt – eine Zuständigkeit,
- ein Verfahren – eine Zuständigkeit.

Grundsätzlich sollen die Bezirksämter für operative Aufgaben mit lokalem Bezug zuständig sein und diese selbständig durchführen. Dementsprechend sind sie im Grundsatz zuständig für:

- Bürgerdienstleistungen (Pass- und Meldewesen, Ausländerangelegenheiten, Standesamt, etc.),
- soziale Dienstleistungen (Jugend, Familie, Soziales, Senioren, Gesundheit),
- Sozialraummanagement (Stadtteilentwicklung, sozialräumliche Infrastruktur für Jugend, Senioren, Familien, Sport, Stadtteilkultur etc.),
- Planen und Bauen (verbindliche Bauleitplanung, Baugenehmigungsverfahren etc.),
- Management des öffentlichen Raums (Straßen, Grünanlagen, Spielplätze, Wald, Naturschutzgebiete etc.),
- lokale Wirtschaft (Genehmigungen, Aufsicht, Wirtschaftsförderung, etc.).

Die Steuerungsmöglichkeiten der Fachbehörden nach §§ 42 ff. Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG), insbesondere durch Fachanweisungen und Globalrichtlinien, werden durch die vorliegende Drucksache nicht berührt. Den Fachbehörden obliegt die Fachaufsicht in den genannten Feldern. Sie formulieren die gesamtstädtischen Ziele, schaffen ggf. notwendige rechtliche Grundlagen, planen die zu erreichenden Ergebnisse und überwachen deren Erreichung.

Diese Struktur wurde im Zuge der Bezirksverwaltungsreform weitgehend umgesetzt. Die Bezirksämter haben sich neu strukturiert und neue Aufgaben übernommen. Mit der vorliegenden Drucksache wird daher keine grundlegende Neustrukturierung angestrebt, sondern es werden einige notwendige Justierungen vorgenommen. Eine Änderung des BezVG wird nicht angestrebt.

Die Nachjustierungen beziehen sich im Wesentlichen auf drei Themen:

1. Abbau von Zustimmungsvorbehalten im Einzelfall

Auch nach der Bezirksverwaltungsreform sind in einigen Bereichen Zustimmungsvorbehalte von Fachbehörden verblieben, die zu unnötigen Abstimmungsverfahren führen, Personalres-

sources binden und die Transparenz und Verantwortlichkeit schmälern. Die Bezirksämter sollen schnell und effizient im Einzelfall handeln können. Zustimmungsvorbehalte und Abstimmungsprozeduren sollen abgebaut werden, um Doppelarbeit zu vermeiden. Auch mit Blick auf die Wahl der Bezirksversammlungen, die im Jahr 2014 erstmals nicht parallel mit den Bürgerschaftswahlen stattfindet, müssen für die Bürgerinnen und Bürger klare und eindeutige Verantwortlichkeiten erkennbar sein. Deshalb sollen die Bezirksämter und Bezirksversammlungen Entscheidungen von bezirklicher Bedeutung fällen und umsetzen können und wahrnehmbar gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern verantworten.

Dadurch werden die Geschäfts- und Entscheidungsprozesse vereinfacht und die Zahl der jeweils Beteiligten reduziert. Die klare Zuordnung der Verantwortlichkeiten wird so auch für die Bürgerinnen und Bürger sichtbar und kommt ihrem Wunsch nach Beteiligung entgegen.

Die klare Zuordnung zu einer Ebene stärkt zudem den Anreiz zu wirtschaftlichem Handeln.

2. Konkretisierung der gesamtstädtischen Steuerung

Die derzeit noch vorhandene Mitwirkung der Fachbehörden im Einzelfall bindet auf bezirklicher und fachbehördlicher Seite Ressourcen. Insbesondere führt sie zu Doppelarbeit, da die einzelnen Vorgänge auf beiden Seiten durchdacht und bearbeitet werden müssen. Bei Meinungsverschiedenheiten sind Reibungsverluste und unklare Verantwortlichkeiten gegenüber den politischen Gremien sowie den Bürgerinnen und Bürgern die Folge.

Die Steuerung der Fachbehörden soll sich daher auf gesamtstädtische Belange und Ziele beschränken. Dafür sind die gesamtstädtischen Ziele und die daraus abzuleitenden Handlungsziele für jedes einzelne Bezirksamt präzise zu benennen und mit ihnen zu vereinbaren, wie dies z.B. in dem am 04.07.2011 unterzeichneten „Vertrag für Hamburg – Wohnungsneubau“ geschehen ist.

Im Gegenzug zum Abbau der Mitwirkung im Einzelfall ist die gesamtstädtische Steuerung zu stärken und zu präzisieren. Für die Erreichung gesamtstädtischer Ziele und einer einheitlichen Rechtsanwendung sorgen Senat und Fachbehörden. Die Ressortverantwortung des Fachsenators soll nicht geschmälert werden, sondern er nimmt sie durch folgende Instrumente wahr:

- Schaffung und Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens (Gesetzesentwürfe, Verordnungen, Fachanweisungen, Globalrichtlinien),
- Unterstützung, Beratung und Koordination,
- Formulierung und Vereinbarung von Zielen,
- Controlling bezüglich der gesamtstädtischen Ziele und Ergebnisse.

In Verfahren wie z.B. Bebauungsplanverfahren, in denen eine gesamtstädtische Sicht geboten ist, sollen sich die Fachbehörden auf Belange von gesamtstädtischer Bedeutung beschränken und diese möglichst früh in den Prozess einbringen. In dem damit gesetzten Rahmen sollen sie den Bezirksämtern die eigenständige Erledigung überlassen.

Regelungen bzw. Aufsichtsinstrumente, die insbesondere im Konfliktfall greifen, sind im Bezirksverwaltungsgesetz enthalten, wie z.B.

- Verbindlichkeit von Senatsbeschlüssen auch für Bezirksämter und Bezirksversammlungen,
- Beanstandung von Beschlüssen der Bezirksversammlung,
- Evokation oder
- Weisung im Einzelfall.

Sie sollen aber nicht den Alltag des Zusammenwirkens von Senat und Bezirksämtern prägen.

Bezirkliche Angelegenheiten, die die Grenzen eines Bezirks überschreiten, sind nicht automatisch von gesamtstädtischer Bedeutung, sondern können von den betroffenen Bezirksämtern gemeinsam bzw. durch ein Bezirksamt federführend erledigt werden.

Der Konkretisierung der gesamtstädtischen Steuerung dient es auch im Einzelfall, bestimmte Themen und Räume der Stadtentwicklung von gesamtstädtischer Bedeutung operativ der Verantwortung der Fachbehörde zu unterstellen. Der große Maßstab (1:20.000) des Hamburger Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms legt es z.B. nahe, dass deren Steuerungswirkung fallweise durch konkretisierende informelle Pläne im Vorfeld der verbindlichen Bauleitplanung verstärkt werden muss, wo dies geboten erscheint.

Beispiele für gegenwärtig bereits in der Verantwortung der Fachbehörde liegende informelle Planungen sind das Innenstadtkonzept, die Rahmenplanungen zum A 7-Deckel und das südliche Flughafenumfeld. Anlässe für künftige informelle Planungen in der Verantwortung der Fachbehörde können sich z.B. aus der stadtplanerischen Einbettung großer Verkehrs- oder sonstiger Infrastrukturprojekte, aus integrierten Entwicklungskonzepten für Arbeitsstätten oder Bildungseinrichtungen von besonderer Bedeutung und ähnlichen Zusammenhängen ergeben.

3. Ressourcen

Die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Ressourcen sollen aus Gründen der Effizienz und Transparenz im Rahmen des rechtlich Möglichen unmittelbar den Bezirksämtern zugeordnet werden. Fachmittel einschließlich Investitionsmittel, die im Laufe des Jahres regelhaft von

ihnen verausgabt werden, sollen mit Ausnahme von Transferleistungen (Hilfen zur Erziehung, Unterhaltsvorschuss etc.) regelhaft in den Einzelplänen der Bezirksämter oder als Rahmenezuweisung veranschlagt werden.

Die Änderungen in der Veranschlagung erfolgen im Rahmen der Regelungen der §§ 36 ff. BezVG, d.h. die Umwandlung von Zweck- in Rahmenezuweisungen setzt voraus, dass den Bezirksämtern bei der jeweiligen Aufgabenerledigung Gestaltungsspielräume zukommen. Die Bezirke erhalten so eine erhöhte Flexibilität in der Bewirtschaftung, haben jedoch auch in Rahmenezuweisungen veranschlagte Mittel zweckentsprechend zu verwenden. Ausnahmen – Deckungsfähigkeiten – sind im Haushaltsbeschluss zu regeln.

Durch die geänderte Veranschlagung entfällt allerdings auch die koordinierende Funktion der Fachbehörde, die bislang für einen Ausgleich bei Spitzenbelastungen einzelner Bezirksämter gesorgt hat. Kleinere Schwankungen bei den regelhaften Aufgaben hat das jeweilige Bezirksamt selbst durch Ausgleiche zwischen den Titeln des eigenen Einzelplans sowie durch Bildung und Rückgriff auf Reserven abzufedern. Um größere Schwankungen auszugleichen, sollen die Bezirksämter eine Vereinbarung über einen überbezirklichen Ausgleichsmechanismus treffen und ferner klären, ob über § 37 Absatz 3 BezVG hinaus ergänzende untergesetzliche Regelungen zur Verteilung von Rahmenezuweisungen erforderlich sind

2. Stadtentwicklung und Bau

2.1. Bebauungspläne

Der Senat hat die Zuständigkeit für den größten Teil der Bebauungsplanverfahren den Bezirksämtern übertragen. Eine Zuständigkeit des Senats besteht lediglich, soweit diese nicht übertragen wurde (z.B. für die HafenCity) oder der Senat sie im Einzelfall wieder an sich gezogen hat (z.B. bei Vorbehaltsgebieten und bei Evokationen).

Wesentliche Instrumente zur gesamtstädtischen Steuerung der baulichen Entwicklung sind der von Senat und Bürgerschaft zu beschließende Flächennutzungsplan und das Landschaftsprogramm. Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) sind gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) zu entwickeln und das Landschaftsprogramm ist zu berücksichtigen. Daher wird die vorbereitende Planung (Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm) wie im „Vertrag für Hamburg – Wohnungsneubau“ vorgesehen, aktualisiert.

In einer Fachanweisung zum Bebauungsplanverfahren werden die operativen Ziele und Regeln der Zusammenarbeit verbindlich und transparent für alle Verfahrensbeteiligten festge-

legt, um eine einheitliche und zügige Planbearbeitung und Entscheidungsfindung auf allen Planungsebenen sicher zu stellen. Darüber hinaus soll durch die Fachanweisung eine optimale Verzahnung der Planungsprozesse auf bezirklicher und fachbehördlicher Ebene sichergestellt werden. Optimierungspotentiale bestehen insbesondere in einer besseren Abstimmung zwischen Bezirk und Fachbehörde in der Frühphase eines Planvorhabens, in einer besseren Abstimmung der Verfahrensschritte und einer Beschleunigung der Verwaltungsabläufe bis zur Beschlussfassung durch die Bürgerschaft. Zusätzlich könnte die Verzahnung bei der Erarbeitung der Begründungen von Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm sowie Bebauungsplänen noch optimiert werden. Der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau ist über die Fachanweisung zu berichten.

Die Verfahrenshoheit und damit auch die Verantwortung für den Gesamtprozess der verbindlichen Bauleitplanung liegt in den meisten Fällen bei den Bezirksamtern. Die Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange Hamburgs sollen sich auf die Wahrnehmung wichtiger gesamtstädtischer Belange konzentrieren. Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt erklärt zur GrobAbstimmung, ob das Planungsziel aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, ob das Landschaftsprogramm angemessen berücksichtigt wird oder ob der Flächennutzungsplan bzw. das Landschaftsprogramm geändert werden sollen. Auf weitere, im überbezirklichen Interesse zu beachtende Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft wird hingewiesen. All dies wird zusammengefasst in der landesplanerischen Stellungnahme, die dem Bezirk spätestens vier Wochen nach der GrobAbstimmung übermittelt wird. Über Meinungsverschiedenheiten bezüglich der landesplanerischen Stellungnahme entscheidet die Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau zu einem möglichst frühen Zeitpunkt.

Die Bezirksamter stellen entsprechend den Vorschriften des BauGB alle fachlichen Belange (ÖPNV, Hauptverkehrsstraßennetz, Naturschutz, Denkmalschutz etc.) in den Abwägungsprozess ein und beteiligen die entsprechenden fachlich zuständigen Dienststellen.

Diese Maßnahmen sollen die Bezirksamter darin unterstützen, für Wohnungsbauvorhaben die Vorwegenehmigungsreife 18 Monate nach Aufstellungsbeschluss zu erreichen, wie im „Vertrag für Hamburg – Wohnungsneubau“ vorgesehen.

2.2. Baugenehmigungen

Neben der Aufstellung von Bebauungsplänen soll auch die Genehmigung von Bauanträgen beschleunigt werden. Über die im „Vertrag für Hamburg – Wohnungsneubau“ vereinbarten Schritte hinaus, kann Doppelarbeit bei Bezirksamtern und Fachbehörden reduziert sowie die Transparenz der Verantwortlichkeit und eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren

erreicht werden, indem Zustimmungsvorbehalte der Fachbehörde gegenüber den Bezirksämtern abgebaut werden.

Anstelle der Zustimmungsvorbehalte für planungsrechtliche Befreiungsentscheidungen wird eine Informationspflicht der Bezirksämter gegenüber dem Oberbaudirektor und dem Wohnungsbaukoordinator begründet. Hiermit wird der starken Stellung des Oberbaudirektors im Hinblick auf das Stadtbild und die weitere Stadtentwicklung Hamburgs und der Bedeutung des Wohnungsbaukoordinators für die Erfüllung der wohnungsbaupolitischen Ziele des Senats Rechnung getragen.

Der Oberbaudirektor und der Wohnungsbaukoordinator sind zu informieren

1. über Befreiungsanträge nach § 31 Absatz 2 BauGB, wenn:
 - von der Art der Nutzung abgewichen werden soll bei:
 - o Gemeinbedarfsflächen, soweit die Befreiung mehr als 1.000 m² betrifft,
 - o Flächen für Sport- und Spielanlagen, soweit die Befreiung mehr als 2000 m² betrifft,
 - o Wasserflächen,
 - o Grün-, Park- und von einer Bebauung freizuhaltende Flächen soweit die Befreiung mehr als 2000 m² betrifft und größenunabhängig, wenn im LAPRO dargestellte überörtliche Grünverbindungen betroffen sind,
 - o festgesetzte Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Absatz 1a BauGB),
 - o Gewerbe- und Industriegebietsflächen, soweit die Befreiung mehr als 2000 m² betrifft,
 - das Maß der Nutzung überschritten wird:
 - o um mehr als zwei Vollgeschosse,
 - o um mehr als 30% der Grundflächen- und Geschossflächenzahl, außer bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 - 3,
 - o um mehr als 30% der bebaubaren Fläche nach § 11 Absatz 1, Spalte 8 Baupolizeiverordnung (BPVO), außer bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 - 3,
 - o wenn die festgesetzten Gebäudehöhen bzw. Traufhöhen um mehr als 6,0 m überschritten werden sollen,
 - von der überbaubaren Grundstücksfläche abgewichen wird
 - o mit Überschreitungen von Baugrenzen und Abweichungen von Baulinien um mehr als 5,0 m, außer bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 – 3.
2. vor Zulassung von Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB, wenn Grün-, Park- und sonstige Freiflächen von mehr als 2000 m² und größenunabhängig im LAPRO dargestellte überörtliche Grünverbindungen betroffen sind.

Um das Verfahren effektiv zu gestalten, ist vorgesehen, dass für die Beteiligung des Oberbaudirektors sowie des Wohnungsbaukoordinators das in § 70 Absatz 6 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) geregelte Beteiligungsverfahren zum Tragen kommt. Dadurch wird eine zeitnahe und mit dem baurechtlichen Genehmigungsverfahren synchronisierte Beteiligung sichergestellt. Im Fall des Vorliegens einer Informationspflicht, hat die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt vier Wochen Zeit für die Abgabe einer Stellungnahme. Das weitere Verfahren richtet sich danach, ob das Bauvorhaben gesamtstädtische Bedeutung hat oder nicht.

Erklären der Oberbaudirektor oder der Wohnungsbaukoordinator für ein Vorhaben explizit die gesamtstädtische Bedeutung, so ist deren Stellungnahme für das betroffene Bezirksamt verbindlich. Der Oberbaudirektor oder der Wohnungsbaukoordinator können auch für Teile der Stellungnahme die gesamtstädtische Bedeutung erklären. Die entsprechenden Teile sind explizit zu benennen. Das Bezirksamt muss sie berücksichtigen.

Handelt es sich hingegen einvernehmlich um ein Bauvorhaben ohne gesamtstädtische Bedeutung, so ist eine abgegebene Stellungnahme vom betroffene Bezirksamt ebenso in das Verfahren einzubeziehen wie jede andere fachbehördliche Stellungnahme.

Äußert sich die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt nicht innerhalb der 4-Wochen-Frist, so wird - analog nach § 70 Absatz 6 HBauO – davon ausgegangen, dass es sich einvernehmlich um ein Bauvorhaben ohne gesamtstädtische Bedeutung handelt.

Besteht zwischen der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt und dem betroffenen Bezirksamt Uneinigkeit, ob es sich um ein Bauvorhaben mit gesamtstädtischer Bedeutung handelt bzw. Teile davon, so muss sie dies dem Bezirksamt fristgemäß mitteilen. Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt und/oder das betroffene Bezirksamt können in diesem Fall die Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau mit dem Vorgang befassen. Die Senatskommission entscheidet verbindlich.

Soweit Befreiungsanträge nach § 31 Absatz 2 BauGB Auswirkungen auf Hauptverkehrsstraßen haben, ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation zu beteiligen.

Die bestehenden Zustimmungsvorbehalte im Bauordnungsrecht bleiben ebenso unberührt wie die bereits derzeit vorgesehene Befassung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt mit Anträgen für großflächige Einzelhandelsvorhaben gem. § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zur Beurteilung der Zentrenverträglichkeit. Ebenfalls unberührt bleibt die Verpflichtung der Bezirksämter, auch in Zukunft alle für das Stadtbild Hamburgs bedeutsamen Bauten sowie Vorhaben, die nach ihrer Funktion gesamtstädtische Bedeutung haben, mit dem Oberbaudirektor abzustimmen.

2.3. Projektentwicklung von großen Wohnungsbau- und Gewerbevorhaben auf städtischen Flächen

Bei der Entwicklung größerer Wohnungsbau- bzw. Gewerbevorhaben auf privaten Flächen übernehmen typischerweise Projektentwickler als Eigentümer oder im Auftrag des Eigentümers eine umfassende Koordinationsaufgabe. Dazu zählen z.B.

- Markt- und Standortanalyse,
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen,
- Klärung von Finanzierungsfragen,
- Entwicklung von Bau- und Nutzungskonzepten,
- Flächenankauf zum Zwecke der Arrondierung,
- Planung,
- Wahrnehmung der Eigentümerinteressen im Planverfahren und bei der Schaffung von Baurecht,
- Erschließung,
- Realisierung und
- Vermarktung.

Diese Bündelung trägt einerseits zur Beschleunigung und Abstimmung und andererseits zur Herstellung der unverzichtbaren Gesamtwirtschaftlichkeit des Vorhabens bei.

Die Realisierung von Großvorhaben auf städtischen Flächen leidet häufig unter einer Zersplitterung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten und komplexen Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen.

Daher sollen auch für Flächen im städtischen Eigentum alle typischen Projektentwicklertätigkeiten projektbezogen in jeweils einer Hand zusammengeführt werden, wenn es um die Entwicklung und Realisierung großer Projekte des Wohnungsbaus und großer städtischer Gewerbe- und Industriegebiete geht. Der Projektentwickler übernimmt dabei in der Regel die zu entwickelnden Flächen nicht in sein Eigentum, sondern erbringt als Dienstleister für die Stadt die Steuerungs- und Koordinationsaufgaben der Flächenentwicklung.

Anlass für die Einsetzung von Projektentwicklern können

- die Größe des Vorhabens,
- Besonderheiten der Lage, die einen höheren Entwicklungsaufwand erfordern („Schaffen einer Adresse“) oder
- die besondere Komplexität wie z.B. Vielzahl der Beteiligten, Grundstücksverhältnisse oder Altlasten

sein.

Im Bereich Gewerbe und Industrie lassen sich Gebiete, die für den Einsatz von Projektentwicklern geeignet sind, in der Regel deutlich abgrenzen. Sie sind zumeist eindeutig von anderen Baugebieten abgrenzbar und weisen eine herausgehobene Komplexität auf (Aufhöhung/Erdbewegungen, Entwässerungseinrichtungen, Straßen- und Siedelbau). Beispiele könnten die Logistikflächen in den B-Planbereichen Wilhelmsburg 86, Neuland 23 und Bergedorf 99 sowie die Gewerbegebiete auf dem ehemaligen Huckepackbahnhof Rothenburgsort und am Brennerhof sein.

Die Steuerung der ggf. zu beauftragenden Projektentwickler soll für den Wohnungsbau bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt und für Gewerbe- und Industriegebiete bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation liegen. Die Finanzbehörde ist als Grundeigentümerin zu beteiligen.

Als Projektentwickler kommen regelhaft städtische Gesellschaften in Frage. Auch die Beauftragung privater Dienstleister ist nicht ausgeschlossen. Welche Vorhaben durch einen Projektentwickler entwickelt werden sollen und welcher Dienstleister beauftragt wird, ist eine Einzelfallentscheidung, die von der Lenkungsgruppe Strategisches Flächenmanagement oder im Konfliktfall von der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau getroffen wird.

Mit der Einsetzung entsprechender städtischer Projektentwickler haben die Bezirke klare Ansprechpartner für die Schaffung des Planrechts, die Erschließung und die Genehmigungsverfahren.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (Wohnungsbau) und die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (Gewerbe und Industrie) werden in Abstimmung mit der Finanzbehörde und den Bezirksämtern entsprechende Modelle entwickeln und umsetzen.

2.4. Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE)

Im Arbeitsprogramm des Senates heißt es:

„Die Verbesserung der Lebensqualität in den weniger nachgefragten Stadtteilen ist im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner dieser Quartiere und kann auch einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung des Wohnungsmarktes leisten. Dafür muss die Komplexität der Integrierten Stadtteilentwicklung deutlich reduziert und die Kompetenzen der Stadtteilentwicklung in die Bezirke verlagert werden. Ministerielle und gesamtstädtische Aufgaben verbleiben in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt. Die Fachpolitik muss auf diese Quartiere ausgerichtet und mit den Zielen der Quartiersentwicklung koordiniert werden.“

Damit Maßnahmen zur Verbesserung von Lebensqualität und Entwicklungschancen schnell und unbürokratisch umgesetzt werden können, ist der Abstimmungsaufwand auf das notwendige Minimum zu reduzieren und die Aufgabenteilung zwischen den Beteiligten klar zu definieren:

Die Bezirksämter tragen die Verantwortung für die Durchführung des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung. Daher liegen die damit verbundenen Entscheidungskompetenzen in deren Verantwortung. Sie steuern den Gebietsprozess und die operative Durchführung der Gesamtmaßnahme in den Fördergebieten. Sie sind verantwortlich für die Beteiligung und Aktivierung von Bewohner/innen und Akteuren, die gebietsbezogene Bündelung von Ressourcen und das Projektmanagement in den Fördergebieten. Sie behandeln und beschließen alle für den Gebietsprozess relevanten Konzepte und betreffenden Projekte und gewähren die Zuwendungen. Über Projekte, die der Mitfinanzierung weiterer Behörden bedürfen, stimmen sich die Bezirksämter bilateral mit diesen ab.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt verantwortet die Programmsteuerung und die Rechenschaft gegenüber dem Bund. Die Programmsteuerung umfasst die Weiterentwicklung des Rahmenprogramms, die Formulierung strategischer Leitlinien, die Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung der Bund-Länder-Städtebauförderung mittels Global- und Förderrichtlinien sowie Leitfäden, die gesamtstädtische Ressourcensteuerung, Mitteldisposition, Steuerung des Controllingverfahren, Vorlage eines jährlichen Controllingberichts an die Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau und die begleitenden Verfahren zur Programmevaluation. Zur Wahrung der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Bund gehört auch die Bewilligung von Fördermitteln gemäß den Förderrichtlinien, die Prüfung der Förderfähigkeit von Projekten sowie notwendige Berichtspflichten gegenüber dem Bund.

Darüber hinaus bietet die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt den Bezirksämtern Unterstützung unter anderem in folgenden Bereichen: Administration des Controllingsystems, Erstellung eines jährlichen Berichts zum Sozialmonitoring, Wissens- und Erfahrungsaustausch, Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit sowie Koordination der Fachpolitiken mit der Stadtteilentwicklung.

Die Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau entscheidet über die Aufnahme neuer Gebiete in die Förderung und nimmt den jährlichen Controllingbericht entgegen.

Die Fachbehörden tragen die Verantwortung für die Identifizierung derjenigen Politikbereiche, die für die Stadtteilentwicklung von besonderer Bedeutung sind. Sie gestalten ihre Fachpolitiken so, dass sie sich systematisch in die Stadtteilentwicklung integrieren lassen, und berichten hierüber der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau.

Der Leitungsausschuss Programmsteuerung diskutiert und entscheidet über die strategischen Fragen der Stadtteilentwicklung. Dazu gehören auch die von den Bezirksämtern vorgelegten Integrierten Entwicklungskonzepte für einzelne Fördergebiete.

Zur Umsetzung dieser Grundsätze wird die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt im Einvernehmen mit den Bezirksämtern, den beteiligten Fachbehörden und der Senatskanzlei eine Globalrichtlinie zur Umsetzung des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung erarbeiten.

2.5. Ordnungsmaßnahmen und Sozialplanleistungen (§§ 147, 180 BauGB)

Die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen (z.B. Erstattung von Kosten für die Freilegung von Privatgrundstücken) sowie die Gewährung von Sozialplanleistungen (z.B. Umzugs- und Mietausfallkosten) erfolgt derzeit durch die Finanzbehörde unter Beteiligung der Kommission für Bodenordnung (KfB). Aufgabe und Haushaltstitel sind Teil des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung im Einzelplan der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt. Ordnungsmaßnahmen sind förderfähige Maßnahmen der Bund-Länder-Städtebauförderung und werden vor Ort in die Integrierten Entwicklungskonzepte einbezogen. Da die Bezirksämter die Verantwortung für die Durchführung des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung tragen, soll ihnen auch die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen übertragen werden.

Die Beteiligung der Kommission ist nach dem KfB-Gesetz nicht geboten; sie entspricht lediglich einer langjährigen Praxis und wurde bislang in den Erläuterungen zu den einschlägigen Haushaltstiteln dokumentiert. Im Entwurf zum Doppelhaushalt 2011/2012 wurden diese Passagen gestrichen. Durch den Verzicht auf eine Beteiligung der KfB ließe sich das Verfahren zudem verschlanken.

Die Aufgaben sollen daher von der Finanzbehörde auf die Bezirksämter übertragen werden, auf die bislang übliche Beteiligung der KfB soll künftig verzichtet werden. Die Grundsatzaufgaben werden wie bei der Städtebauförderung üblich von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt wahrgenommen. Nur für Grunderwerb und Gewerbemietenerentschädigung soll auch weiterhin die Finanzbehörde zuständig bleiben.

3. Flächenmanagement

3.1. Strategisches, aktives Flächenmanagement

Wie in seinem Arbeitsprogramm (Drucksache 2011/0747) angekündigt, schafft der Senat ein aktives und strategisches Flächenmanagement, mit dem die Stadt entwicklungsbedürftige Flächen schneller kauft, attraktiv entwickelt und dann auch zügig wieder verkauft.

Das strategische Flächenmanagement umfasst die Komponenten (s. Drucksache Nr. 110908/3 der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau):

1. Strategische gesamtstädtische Planung

Bis Ende 2012 werden unter Federführung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt die Grundzüge eines neuen gesamtstädtischen räumlichen Orientierungsrahmens erarbeitet, der die im Regierungsprogramm vorgegebenen stadtentwicklungspolitischen, räumlichen- und flächenbezogenen Zielvorstellungen des Senats abbildet und die strategischen Entwicklungsräume und -ziele Hamburgs benennt.

2. Bezirkliche Flächenkonzepte

Die Bezirksämter haben Wohnungsbauprogramme entwickelt und werden bis Herbst 2012 Gewerbeflächenkonzepte entwickeln, in denen die Flächenbereitstellung für die jeweiligen Nutzungszwecke konkretisiert und die bezirklichen Ziele der Gewerbeentwicklung dargestellt und mit den gesamtstädtischen Zielen abgestimmt werden.

3. Systematische Flächenanalyse

Die Finanzbehörde entwickelt ein Flächeninformationssystem, das die an unterschiedlicher Stelle vorhandenen flächenbezogenen Daten als Entscheidungsgrundlage für alle Nutzer auf einer gemeinsamen Oberfläche verfügbar macht. Zudem wird eine systematische Marktbeobachtung etabliert, in der Preisentwicklungen sowohl in räumlicher als auch in funktionaler Hinsicht jeweils aktuell erfasst werden. Auf dieser Basis wird bei der Finanzbehörde / Immobilienmanagement bis Frühsommer 2012 ein zentrales Flächen- und Portfoliomanagement eingerichtet.

Dort werden zudem gemeinsam mit der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation und den Bezirksämtern Vorschläge für Projektentwicklungen sowie für die gezielte Schaffung von Planrecht erarbeitet. Neben dem Wohnungsbau stehen hierbei auch Gewerbe- und Industrieflächen im Fokus. Eine Lenkungsgruppe "Strategisches Flächenmanagement" aus den Leitern der betroffenen Fachämter und Bezirksämtern verständigt sich auf strategische Entwicklungsräume und -ziele, erteilt Ar-

beitsaufträge (z.B. Potenzialanalysen oder Projektentwicklungen) und entscheidet über die Vorschläge des Flächen- und Portfoliomanagements. Für große Wohnungsbau- bzw. Gewerbe- und Industriegebiete sind Projektentwicklungen nach Ziff. 2.3. der Drucksache möglich. Darüber ist im Einzelfall zu entscheiden.

3.2. Disposition städtischer Gewerbeflächen

Die Vergabe von städtischen Gewerbeflächen soll beschleunigt und entbürokratisiert werden. Insbesondere sollen Unternehmen einen Ansprechpartner haben, der die notwendigen Entscheidungen verbindlich treffen kann. Unternehmen spüren sehr schnell, ob ihr Ansprechpartner „Prokura“ hat oder nicht.

Ein Großteil der Gewerbeflächennachfrage (v.a. nach kleinen und mittelgroßen Flächen) stammt nicht aus Neuansiedlungen, sondern aus Umsiedlungen bzw. Erweiterungen von Betrieben vor Ort. Diese werden bereits heute in erster Linie durch die Bezirksämter betreut. Die bezirkliche Wirtschaftsförderung erfüllt traditionell Aufgaben wie die Erstberatung in Immobilien- oder Förderfragen, die Vernetzung der Wirtschaft und die Beförderung von wirtschaftsbedeutsamen Sonderprojekten vor Ort. Sie ist erster Ansprechpartner, und fast alle Unternehmen brauchen bei An- und Umsiedlung oder Erweiterungen eine Bau- oder Nutzungsänderungsgenehmigung des Bezirksamtes.

Allerdings lassen sich auf Grund der generell bestehenden Flächenknappheit nicht alle Anfragen innerhalb des Ursprungsbezirks befriedigen. Auch für Neuansiedlungen kommen in der Regel Flächen in mehreren Bezirken in Frage.

Daher soll die Vergabe von Gewerbeflächen von nicht-gesamtstädtischer Bedeutung neu geregelt werden: Danach kann sich das Unternehmen sowohl an das Bezirksamt als auch an die Hamburgische Gesellschaft für Wirtschaftsförderung mbH (HWF) wenden. Bezirksamt und HWF informieren sich unverzüglich gegenseitig über die Flächenanfrage. Zuständig ist in der Regel derjenige, an den sich das Unternehmen zuerst gewandt hat. Bezirksamt und HWF können einvernehmlich im Einzelfall davon abweichen.

Der Zuständige bleibt Ansprechpartner des Unternehmens, trifft die Entscheidung über die Flächendisposition und erstellt die Vorlage für die KfB. Sein Handlungsspielraum ergibt sich aus den Wirtschaftsförderungskriterien und den einvernehmlich festgelegten Grundstückspreisen. Die Finanzbehörde führt die Disposition und den Verkauf entsprechend dem Verhandlungsergebnis des Zuständigen durch. Eine Beteiligung der Dispositionsrunde entfällt.

Die Fachbehörden bringen die gesamtstädtischen Belange bei der Aufstellung und regelmäßigen Fortschreibung der bezirklichen Gewerbeflächenprogramme, der Formulierung der Wirtschaftsförderungskriterien und der Festlegung der Grundstückspreise ein.

Die Gewerbeflächenkonzepte der Bezirksämter stellen die besondere Standorteignung der Flächen dar und definieren, welche Flächen von gesamtstädtischer Bedeutung sind. Bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Zuordnung der gesamtstädtischen Bedeutung entscheidet die Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau .

Die Wirtschaftsförderungskriterien werden zur Erhöhung der Transparenz auch gegenüber den potentiellen Kunden durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation in Abstimmung mit den betroffenen Behörden und Bezirksämtern überprüft und anschließend dem Senat vorgelegt. Die Wirtschaftsförderungskriterien sollen der spezifischen Hamburger Wirtschaftsstruktur und zugleich den besonderen Gegebenheiten in den einzelnen Bezirken Rechnung tragen.

Das Ziel ist eine zügige Aktivierung von Flächen und Objekten.

Dennoch lassen sich Leerstände und unterwertige Nutzungen nicht immer vermeiden. Eine Arbeitsgruppe der Lenkungsgruppe Strategisches Flächenmanagement erarbeitet einen Verfahrensvorschlag, wie bei absehbar längeren Planungsbefangenheiten von Objekten im Eigentum der Stadt oder bei städtischen Einrichtungen unbürokratisch Zwischennutzungen ermöglicht werden können, ohne damit eine dauerhafte Vermarktung entsprechend den Senatszielen zu gefährden.

Bei Flächen von gesamtstädtischer Bedeutung bleibt es beim bisherigen Verfahren und die Zuständigkeit bei der HWF.

Das neue Verfahren soll nach drei Jahren evaluiert werden.

3.3. Erschließung von Flächen

Für die schnelle Bereitstellung von Grundstücken für Wohnungsbau und Gewerbe ist auch eine zügige Erschließung von Neubaugebieten erforderlich. Zur Unterstützung dieses Zwecks soll die Zahl der Beteiligten und Schnittstellen bei Erschließungsmaßnahmen reduziert werden. Zudem wird durch eine Neuordnung der Verantwortlichkeiten ein stärkerer Anreiz zur Wirtschaftlichkeit von Erschließungsmaßnahmen gesetzt.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für Erschließungsmaßnahmen außerhalb von Hauptverkehrsstraßen, die durch Wohnungsbau- oder Gewerbevorhaben veranlasst sind, liegt grundsätzlich bei den

Bezirksämtern. Wenn der Senat Planverfahren evoziert, ist auch über die Zuständigkeit für die Erschließung zu entscheiden. Entsprechendes gilt, wenn für größere Stadtbereiche die Befugnis zur Feststellung von Bebauungsplänen – durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Bürgerschaft – auf den Senat zurück übertragen wird (Vorbehaltsgebiete). In Fällen strittiger Evokation und bei Vorbehaltsgebieten sollte die Planungshoheit und Erschließungskompetenz regelhaft in einer Hand liegen.

Die Kosten einer Erschließung sind grundsätzlich vom Begünstigten zu tragen. Bei Erschließung öffentlicher Grundstücke ist dies der Grundstock für Grunderwerb, bei privaten Grundstücken der private Grundeigentümer.

Der Ablauf bei Erschließungsmaßnahmen wird nach dem folgenden Muster vereinfacht:

- Allgemeine Grundsätze und Maßstäbe für Erschließungsmaßnahmen legt die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation in einer Globalrichtlinie oder Fachanweisung fest.
- Das zuständige Bezirksamt verhandelt den Umfang der Erschließung und damit auch den Kostenrahmen mit dem Eigentümer. Im Falle städtischer Grundstücke ist dies die Finanzbehörde / Immobilienmanagement. Eine Ausnahme bilden die großen Wohnungs-, Gewerbe- und Industrievorhaben nach Ziff. 2.3. der Drucksache. In diesen Fällen ist der Projektentwickler der Ansprechpartner. Im Erschließungsbescheid bzw. Erschließungsvertrag ist die Kostentragung zu regeln.
- Das Bezirksamt plant die Maßnahmen und führt sie aus.
- Die Bezirksämter nehmen auch die erschließungstechnische Anerkennung selbst vor.

Soweit Trassen des ÖPNV betroffen sind, bedarf die Maßnahme der Zustimmung der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation. Bezüglich Hauptverkehrsstraßen liegt die Entscheidung über Art und Umfang der Erschließungsmaßnahmen bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation.

Falls der flächenmäßig überwiegende Teil der Erschließungsmaßnahme auf Hauptverkehrsstraßen stattfindet, geht die Zuständigkeit für die gesamte Erschließung auf die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation über, die den Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG) beauftragt. Das zuständige Bezirksamt und die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation verständigen sich darüber am Anfang des Verfahrens.

Eine gesamtstädtische Steuerung von Qualitäten und Standards findet über Planungshinweise (PLAST) sowie ggf. Globalrichtlinien und Fachanweisungen statt.

2. Erschließungsmittel

Nach dem Grundsatz einer klaren Verantwortlichkeit und dem Prinzip, wonach der Begünstigte, d.h. der Grundeigentümer, die Kosten trägt, werden die Haushaltsmittel für Erschließungen anders verteilt:

- Für städtische Grundstücke soll der Grundstock für Grunderwerb die Kosten tragen, die er aus der Wertsteigerung der Grundstücke refinanziert. Soweit die Wertsteigerung zur Refinanzierung nicht ausreicht, werden die Kosten aus dem Grundstock vorfinanziert und aus Haushaltsmitteln erstattet. Die Steuerung und Bewirtschaftung dieser Mittel wird durch das Immobilienmanagement der Finanzbehörde vorgenommen, dem diese Mittel zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Die genaue haushalterische Umsetzung ist noch auszudifferenzieren.
- Haushaltsmittel zur Finanzierung von Kosten für Teilmaßnahmen einer Erschließung privater Grundstücke, die rechtlich nicht dem privaten Grundeigentümer (Erschließer) auferlegt werden können, werden den Bezirksämtern als Rahmenzuweisung zur Verfügung gestellt. Bei der Bildung des Verteilungsschlüssels ist die voraussichtliche Erschließungstätigkeit der Bezirksämter maßgeblich. Für außergewöhnliche Spitzen ist ein Mechanismus zum überbezirklichen Ausgleich festzulegen.
- Mittel für Großerschließungen sind auch weiterhin gesondert bei der Bürgerschaft einzuwerben.
- Die Mittel für das Senatsprogramm für die Erschließung von Industrie und Gewerbeflächen verbleiben im Grundsatz bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation. Sie sollen für die Erschließung großer städtischer Gewerbe- und Industriegebiete nach Ziffer 2.3. (Projektentwickler) eingesetzt werden.

3.4. Management des öffentlichen Raums

Das Management des öffentlichen Raums ist grundsätzlich Aufgabe der Bezirksämter, die sie selbstständig erledigen. Dazu wurden in den Bezirksämtern Fachämter für das Management des öffentlichen Raums gegründet, die alle öffentlichen Aufgaben auf Straßen, Plätzen und Wegen, auf Spielplätzen, in Grün- und Erholungsanlagen, Wäldern und Naturschutzgebieten sowie an Gewässern wahrnehmen. Ausnahmen bilden das Hauptverkehrsstraßennetz, bestimmte Gewässer wie z.B. die Stromelbe, die Gewässer 1. Ordnung und der Hamburger Hafen sowie Naturschutzgebiete von landesweiter Bedeutung.

Die Verteilung der Zuständigkeiten hat sich grundsätzlich bewährt. Allerdings erweisen sich bestimmte verbliebene Verflechtungen als hinderlich und sind daher aufzulösen.

Dies betrifft insbesondere folgende Themen:

1. Investitionsmittel

Die Investitionsmittel im Bereich Stadtgrün und Erholung sowie bezirklicher Gewässer werden bisher von der Fachbehörde Einzelmaßnahmenbezogen gesteuert. Dies trägt zu mangelnder Transparenz bei. Daher sollen die Investitionsmittel den Bezirksämtern – wie in den anderen Bereichen des öffentlichen Raums auch – als Rahmenzuweisung nach einem festen Schlüssel zur Verfügung gestellt werden. Dadurch werden klare und transparente Verantwortlichkeiten geschaffen.

2. Flächen

Die Flächen im Bereich Stadtgrün und Erholung sowie bezirklicher Gewässer und Wälder sind nicht in das Verwaltungsvermögen der Bezirksämter übertragen. Bei Maßnahmen, die der Zustimmung des Eigentümers bedürfen, wie z.B. bestimmte Sondernutzungen oder Baumaßnahmen, haben die Bezirksämter die Zustimmung der Fachbehörde als Eigentümer einzuholen. Dies schränkt die Handlungsmöglichkeiten der Bezirksämter ein und führt zu entbehrlichen Abstimmungsprozeduren. Daher sollen alle Flächen, für die die Zuständigkeit bei den Bezirksämtern liegt, auch in deren Verwaltungsvermögen übertragen werden. Hier von unberührt bleiben die Vorratsflächen für den Hochwasserschutz. Da die Übertragung auf veränderten Zuständigkeiten beruht, entfällt eine Werterstattung

3. Technische Aufsicht

Im Bereich von Stadtgrün und Erholung liegt die Technische Aufsicht für Baumaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mehr als 150.000 Euro bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt. Die Planung dieser Maßnahmen wird von der Fachbehörde geprüft. Daraus ergibt sich entbehrlicher Abstimmungsaufwand. Die Technische Aufsicht soll in Zukunft von den Bezirksämtern selbst wahrgenommen werden.

4. Öffentliche Toiletten

Der Bau und der Betrieb von öffentlichen Toiletten ist auf der bezirklichen Ebene regelmäßig Gegenstand der politischen Diskussion. Die Aufgabe sollte daher vollständig mit allen Unterhaltungs- und Investitionsmitteln auf die Bezirksämter übertragen werden.

Diese vollständige Übertragung der Verantwortung für Grün- und Erholungsanlagen auf die Bezirksämter erfordert im Gegenzug die Festlegung gesamtstädtischer Ziele, die von ihnen zu erreichen sind. Diese sollen in einer Globalrichtlinie geregelt und in Fachanweisungen konkretisiert werden. Darin wären auch einzelne Grün- und Erholungsanlagen von gesamtstädtischer Bedeutung – wie z.B. Planten und Blumen oder das Alstervorland – zu benennen, in denen Maßnahmen, die den Charakter der Anlagen verändern oder die Nutzung einschränken, der Zustimmung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt bedürfen. Auch

wäre zu regeln, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Grün- und Erholungsanlagen aufgegeben oder umgenutzt werden dürfen.

Zur Festlegung gesamtsädtischer Ziele und einheitlicher Maßstäbe im Bereich Wasserwirtschaft ist ebenfalls eine Globalrichtlinie zu erarbeiten.

3.5. Sportstättenmanagement

Für öffentliche Sportstätten – mit Ausnahme der Schulsportanlagen – liegt die Zuständigkeit für die Unterhaltung und die Vergabe von Belegungszeiten bei den Bezirksamtern. Dem gegenüber werden die Investitionen in diese Sportanlagen von der Behörde für Inneres und Sport gesteuert. Damit geht eine einheitliche Sicht auf die einzelne Sportanlage verloren und es müssen umfangreiche Abstimmungen zwischen Bezirksamt und Behörde für Inneres und Sport bei Bau- und Sanierungsarbeiten vorgenommen werden.

Die Bezirksamter sollen daher die uneingeschränkte Zuständigkeit für alle öffentlichen Sportstätten erhalten. Hiermit verbunden ist auch die Übertragung sämtlicher Unterhaltungs- und Investitionsmittel sowie der Grundstücke in deren Verwaltungsvermögen. Sie werden dadurch in die Lage versetzt, eigenständig über alle Belange der Sportstätten zu entscheiden. Für die Sportvereine ergibt sich ein eindeutiger Ansprechpartner der zügig reagieren kann, da Abstimmungsnotwendigkeiten entfallen.

Alle oder mehrere Bezirksamter können für ihren Zuständigkeitsbereich auch eine neu zu gründende oder bestehende Dienststelle oder ein öffentliches Unternehmen mit Aufgaben des Sportstättenmanagement, insbesondere bautechnischen Leistungen, beauftragen.

Unberührt bleiben die Zuständigkeiten der Behörde für Wissenschaft und Forschung und des Sondervermögens Schulbau Hamburg für die Sportstätten der Hochschulen bzw. Schulen. Die Zuständigkeit für Angelegenheiten der Leistungszentren und die Bewirtschaftung des Titels für die Baumaßnahmen zur Förderung des Spitzensports verbleiben in der Behörde für Inneres und Sport (Sportamt). Ebenfalls unverändert sollen die Betreiber der Leistungszentren bleiben. Mit technischen Dienstleistungen kann das bezirkliche Sportstättenmanagement beauftragt werden.

Die Zuständigkeit für die finanzielle Förderung des Baus von Vereinssportstätten geht mit dem Sportfördervertrag 2013/2014 komplett auf den Hamburger Sportbund e.V. (HSB) über.

Schließlich soll mit Wirkung zum 01.01.2013 die fachbehördliche Zuständigkeit für die Mitbenutzung von Schulsportstätten durch Sportvereine und –verbände von der Behörde für Schule und Berufsbildung auf die Behörde für Inneres und Sport verlagert werden. Hierdurch erfolgt zum einen eine Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse und zum anderen eine

klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten. Zugleich wird damit der Forderung des Rechnungshofs aus dem Jahresbericht 2012 Rechnung getragen. Davon unberührt bleibt die Zuständigkeit der Behörde für Schule und Berufsbildung, den Umfang der Hauptnutzung der schulischen Anlagen und Gebäude für schulische Zwecke festzulegen.

4. Verkehr

4.1. Zuständigkeiten an Hauptverkehrsstraßen

Im Zuge der Entflechtungen 2006 wurden die Zuständigkeiten im Straßenbauwesen bezüglich sog. Hauptverkehrsstraßen, für die grundsätzlich die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (jetzt Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation) die Aufgaben des Straßenbaulastträgers und der Straßenbaubehörde wahrnimmt, und bezüglich sog. Bezirksstraßen, für die diese Aufgaben von den Bezirksämtern wahrgenommen werden, neu geordnet. Die hierbei erfolgte Ausweitung der Zuständigkeiten der Bezirksämter und der zugleich verfolgte Leitgedanke „ein Objekt – eine Zuständigkeit“ haben sich im Grundsatz bewährt.

Zwei Aspekte sollen jetzt im Sinne der o.g. Festlegung nachjustiert werden.

Die Durchführung der kleinen Unterhaltungsmaßnahmen an Hauptverkehrsstraßen soll im Rahmen einer Vereinbarung an die Bezirksämter zurück übertragen werden. Dadurch soll insbesondere die Arbeit der Wegewarte konzentriert werden, um Doppelarbeit zu vermeiden. Der Entwurf einer entsprechenden Vereinbarung liegt inzwischen vor und soll von der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation finalisiert werden.

Im Gegensatz zur grundsätzlichen Zuständigkeitsverteilung im Straßenbauwesen war 2006 die Zuständigkeit für das Straßenbegleitgrün an Hauptverkehrsstraßen in den Bezirksämtern belassen worden. Sie soll jetzt analog den anderen Zuständigkeiten bei Hauptverkehrsstraßen auf die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation verlagert werden. Kleine Unterhaltungsmaßnahmen sollten jedoch auch in diesem Bereich durch die Bezirksämter vorgenommen werden. Eine entsprechende Rückbeauftragung ist in der o.g. Vereinbarung zwischen Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation und Bezirksämtern zu regeln.

4.2. Zuständigkeit für Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen

Zurzeit liegt die Bau- und Unterhaltungslast für Ingenieurbauwerke (u.a. Brücken, Tunnel, Stütz- und Lärmschutzwände) differenziert nach baulicher Ausgestaltung für den Bereich der unmittelbaren Verwaltung bei den Bezirksämtern (Management des öffentlichen Raums) und der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (LSBG).

Durch eine zentrale Zuständigkeit können die begrenzten Erhaltungsmittel effektiv und zielorientiert im Rahmen einer Prioritätenbildung aller Ingenieurbauwerke eingesetzt werden. Die fachliche Qualifikation von Mitarbeitern für Erhaltungsaufgaben an Ingenieurbauwerken ist in den Bezirksamtern nur noch im geringen Umfang erforderlich. Langfristig kann ein einheitlicher Erhaltungsstandard erreicht werden.

Zu diesem Zweck soll die umfassende Zuständigkeit für sämtliche Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen, die einer Bauwerksprüfung nach der DIN 1076 unterliegen, bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation konzentriert werden. Die Zuständigkeit der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation soll sich auch auf die Teile der Bauwerke erstrecken, die nicht der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 unterliegen. Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation wird ihrerseits den LSBG mit allen hieraus resultierenden Aufgaben beauftragen.

4.3. Gleichartige Aufgabenwahrnehmung beim Landesbetrieb Straßen, Brücken, Gewässer und der Hamburg Port Authority AöR

Im Zuständigkeitsbereich der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation werden sowohl im LSBG als auch bei der Hamburg Port Authority AöR, insbesondere in den operativen und betrieblich orientierten Bereichen, gleichartige Aufgaben wie z.B.

- Planung, Bau und Unterhaltung von Straßen, Brücken, Uferbauwerken und wasserwirtschaftlichen Anlagen,
- Bau und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung sowie Lichtsignalanlagen,
- Wahrnehmung von Aufgaben des Straßenbaulastträgers

wahrgenommen.

Deren Erledigung ist auf Synergien z.B. durch Kooperationen – etwa in Gestalt wechselseitiger Aufgabenübertragungen – zu überprüfen. Sofern Zuständigkeiten der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt berührt sind (Wasserwirtschaft), ist eine vorherige Abstimmung erforderlich.

4.4. Erstmalige endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen

In Hamburg sind ca. 1.300 bereits genutzte Straßen noch nicht erstmalig endgültig hergestellt, so dass für diese Erschließungsanlagen die gesetzlich vorgesehenen Anliegerbeiträge nicht erhoben werden konnten. Diese Straßen sollen über einen Zeitraum von 20 Jahren – d.h. rd. 50 Straßen jährlich – endgültig hergestellt und abgerechnet werden.

Einerseits wären hierfür jährlich Sachmittel für Baumaßnahmen von ca. 10 Mio. Euro erforderlich. Andererseits lassen sich diese nach geltendem Beitragsrecht bis zu ca. 90% der öffentlichen Investitionen in den Straßenbau durch Erschließungsbeiträge refinanzieren. In Fällen, in denen nur noch geringe bauliche Maßnahmen zur endgültigen Herstellung erforderlich sind, ist davon auszugehen, dass die ausstehenden Arbeiten aus den vereinnahmten Beiträgen gedeckt werden können.

Deshalb ist es zweckmäßig die Steuerung der erstmalig endgültigen Herstellung von Straßen mit der Erhebung der Anliegerbeiträge zusammenzuführen. Dies gilt sowohl für die Zuständigkeit wie für die entsprechenden Haushaltstitel.

Die Aufgabe soll daher wie folgt geregelt werden:

Zuständig für die erstmalig endgültige Herstellung sind die Bezirksämter. Ihnen obliegt die Entscheidung über die herzustellenden Straßen, die Planung und die Abstimmung mit betroffenen Bürgerinnen und Bürgern.

Die Zuständigkeit für die gesamtstädtische Steuerung und die Erhebung der Anliegerbeiträge liegt bei der Finanzbehörde. Dort werden auch alle Einnahme- und Ausgabetitel veranschlagt.

Die Finanzbehörde schließt mit den Bezirksämtern eine jährlich zu aktualisierende Vereinbarung („Vertrag für Hamburg – Erstmalig endgültige Herstellung von Straßen“), in der folgendes geregelt wird:

- Aktualisierung der vollständigen Übersicht über alle noch nicht erstmalig endgültig hergestellten Straßen einschließlich ihres derzeitigen Zustandes,
- Vereinbarung der Straßen, die im jeweils laufenden und im darauffolgenden Jahr erstmalig endgültig hergestellt werden,
- Bereitstellung der dazu erforderlichen Mittel.

4.5. Parkraumbewirtschaftung

Der Rechnungshof hatte in seinem Jahresbericht 2007 festgestellt, dass einerseits die mit der Parkraumbewirtschaftung verbundene verkehrspolitische Steuerungswirkung nicht erreicht wird und andererseits die Gebühreneinnahmen deutlich unterhalb des Möglichen und in anderen Städten Üblichen liegen.

Der öffentliche Parkraum in einer dicht besiedelten Stadt wie Hamburg ist ein kostbares Gut. Die Nachfrage nach Parkraum ist hoch, die Nutzung des knappen Raums für den ruhenden Verkehr steht in Konkurrenz zu anderen Nutzungen. Für eine effiziente Nutzung des Raums sollte die Inanspruchnahme eines Parkplatzes durch den einzelnen Verkehrsteilnehmer mög-

lichst kurz ausfallen. Zudem verursacht das Anbieten dieser Flächen Kosten für die Unterhaltung der Parkplätze sowie Parkscheinautomaten und Parkuhren. Um die Parkraumnachfrage effizient zu steuern, erhebt die Stadt daher Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Parkraums in Gebieten mit besonders hoher Nachfrage nach Parkraum. Derzeit entrichtet jedoch nur ein kleiner Teil der Nutzer auch die fälligen Parkgebühren.

Um die verkehrspolitische Steuerungswirkung und die Parkgerechtigkeit zu erhöhen, ist eine Verbesserung der Parkraumbewirtschaftung dringend geboten. Aus diesem Grund soll die Parkraumüberwachung deutlich intensiviert werden. Mit dem Bestandspersonal und einem zusätzlich aufzubauenden Personalkörper beim bezirklichen Ordnungsdienst (BOD) soll durch systematische Bestreifung des bewirtschafteten Parkraums und der umliegenden Halteverbotszonen die Zahlungsmoral der Autofahrer gesteigert werden. Gleichzeitig ist mit erhöhten Einnahmen aus Ordnungswidrigkeitenverfahren zu rechnen. Sobald die Autofahrer sich an die intensivierte Kontrolle gewöhnt haben, werden diese Einnahmen wieder sinken, was jedoch durch die erhöhte Zahlungsmoral und damit einhergehende höhere Gebühreneinnahmen kompensiert wird.

Zur Intensivierung der Kontrolle wird eine Vorfinanzierung von zusätzlichem Personal aus bestehenden Personal- und Sachmitteltiteln der Bezirke durchgeführt. Die erzielten Mehreinnahmen aus Parkuhren und Parkscheinautomaten als auch aus Ordnungswidrigkeitenverfahren können anteilig für die Refinanzierung der Aufwendungen für das zusätzliche Personal beim BOD – sowie bedarfsgerecht auch für die Bearbeitung der Ordnungswidrigkeitenverfahren beim Einwohner-Zentralamt – genutzt werden. Die dadurch erhöhte Kapazität bei den BOD wird wiederum eingesetzt, um die Parkraumüberwachung weiter auszuweiten, die Einnahmen zu erhöhen und weiteres Personal aus den anteiligen Einnahmen zu bezahlen.

Dafür erhalten die Bezirksämter die haushaltsrechtliche Möglichkeit, aus den Mehreinnahmen aus Parkgebühren und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die aus der Tätigkeit des BOD bei der Überwachung des ruhenden Verkehr resultieren, Personalmehrbedarfe (Personal- und Sachmittel) zu finanzieren.

Die Verwendung der Mehreinnahmen für Personalmehrbedarfe unterliegt folgenden Grenzen:

- Einnahmen aus 2012: Verwendung von 70% der Mehreinnahmen aus Parkgebühren und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die aus der Tätigkeit des BOD bei der Überwachung des ruhenden Verkehr resultieren ggü. den IST-Einnahmen des Jahres 2010.
- Einnahmen aus 2013: Verwendung von 60% der Mehreinnahmen.
- Einnahmen ab dem Jahr 2014: Verwendung von 50% der Mehreinnahmen.

- Bei der Berechnung der Mehreinnahmen aus Ordnungswidrigkeitenverfahren sind die Kosten abzuziehen, welche der Bußgeldstelle für die Durchführung der Verfahren entstehen.

Zwischen den einzelnen Bezirksamtsleitungen und den beteiligten Behörden werden verbindliche Vereinbarungen getroffen, in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchen Zielen diese Regelung jeweils in den Häusern umgesetzt werden. Die Vereinbarungen sollen zunächst bis Ende 2015 gelten.

Im Jahr 2015 soll eine Evaluation des aufwachsenden Systems erfolgen und festgelegt werden, unter welchen Rahmenbedingungen die Vereinbarungen verlängert werden.

4.6. Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen

Bei der Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen soll die Zusammenarbeit zwischen den Bezirksamtämtern und den örtlichen Straßenverkehrsbehörden, deren Aufgaben in Hamburg von der Polizei wahrgenommen werden, optimiert werden. Es wird angestrebt, pro Bezirk bei der Polizei einen zentralen kompetenten, entscheidungsbefugten Ansprechpartner für die Bezirksamtämter zu bestimmen. Desweiteren wird zur Gewährleistung einer wirkungsvolleren und unmittelbarer Wahrnehmung der Auskunft- und Empfehlungsrechte nach § 27 BezVG bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen die regelhafte Teilnahme eines Vertreters der Straßenverkehrsbehörde an den Sitzungen der Bezirksversammlungen bzw. deren zuständiger Ausschüsse sichergestellt.

Ferner soll die Kompetenz der örtlichen Straßenverkehrsbehörden durch einen Verzicht auf bisher bestehende Zustimmungsvorbehalte gestärkt werden. Daher werden die örtlichen Straßenverkehrsbehörden bei der Anordnung zur Aufstellung und Entfernung von Verkehrszeichen auf Grundlage von Nummer VI der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1 bis 1e auf allen Straßen außerhalb der Bundesautobahnen und Kraftfahrstraßen weitestgehend vom Erfordernis einer Zustimmung durch die zentrale Straßenverkehrsbehörde oder die oberste Landesbehörde befreit. Im Rahmen der allgemeinen Regelungen entscheiden sie ferner über die

- Errichtung von Absperrerelementen,
- Freigabe von Gehwegen für Radfahrer,
- Freigabe linker Radwege für den Gegenverkehr.

Im Übrigen wird die Anordnungscompetenz dahingehend festgelegt, dass die Polizeikommissariate grundsätzlich auf allen Straßen - mit Ausnahme von Kraftfahrstraßen und Bundesautobahnen für die Anordnung sämtlicher Verkehrszeichen und -einrichtungen - mit Aus-

nahme Technischer Verkehrseinrichtungen (Lichtzeichenanlagen, Verkehrsbeeinflussungsanlagen) - verantwortlich sind. Ausgenommen sind:

- große Neu- und Umbauvorhaben im Straßennetz einschließlich Neubaugebieten ab 300 WE und Gewerbegebieten ab 1 ha,
- Umleitungen für Kraftfahrstraßen und Bundesautobahnen,
- Amtliche Wegweisungen im Stadtgebiet an Hauptverkehrsstraßen und zu überbezirklichen Zielen,
- Anhebung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften.

Die Arbeiten der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation für eine flächendeckende Verkehrsplanung als Grundlage für eine Ausweitung von Tempo-30-Zonen nach Maßgabe bezirklicher Vorschläge sind abgeschlossen. Die Umsetzung der positiv bewerteten Vorschläge gehört damit zu den regulären Aufgaben der Bezirksämter. Im sog. Hauptverkehrsstraßennetz oder wenn das Busbeschleunigungsprogramm entgegensteht, werden keine Tempo-30-Zonen neu eingerichtet.

Durch den Zuwachs an Entscheidungsbefugnissen werden die örtlichen Straßenverkehrsbehörden besser in die Lage versetzt, bezirkliche Forderungen und Anregungen aufzugreifen.

5. Gesundheit und Verbraucherschutz

5.1. EG-Marktüberwachungs-Verordnung

Die im Sommer 2008 in Kraft getretene EG-Marktüberwachungs-VO für die Akkreditierung und Marktüberwachung gilt ab dem 01.01.2010 und formuliert EU-weite einheitliche Vorgaben für die Marktüberwachung, die ihrerseits für die unterschiedlichsten Produkte bzw. Produktgruppen in diversen Fachgesetzen und Rechtsverordnungen geregelt ist und von verschiedenen Behörden wahrgenommen wird.

Ein behördenübergreifendes Marktüberwachungskonzept ist bisher nicht vorhanden. Zu dessen Vorbereitung ist eine Bestandsaufnahme der sich aus den EU-Regelungen zur Marktüberwachung von Produkten ergebenden Konsequenzen für den Verwaltungsvollzug im Hamburg erforderlich, um auf deren Basis die vorhandenen Überwachungszuständigkeiten im Hinblick auf ihre Effizienz zu untersuchen und zu bewerten.

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz wird eine entsprechende Übersicht erstellen und mit der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt sowie ggf. weiteren Behörden und den Bezirksämtern ein Umsetzungskonzept erstellen.

6. Finanzen und zentrale Dienste

6.1. Beteiligungssteuerung

Die Steuerung der öffentlichen Unternehmen erfolgt gegenwärtig nach dem Verantwortungsmodell:

- Die Fachressorts sind verantwortlich für die Steuerung der ihnen zugeordneten Beteiligungen,
- die Finanzbehörde übernimmt maßgebende Querschnittsfunktionen des Beteiligungsmanagements,
- daneben obliegt der Finanzbehörde bei wirtschaftlich oder politisch bedeutenden Unternehmen die operative Beteiligungssteuerung gemeinsam mit der Fachbehörde nach dem erweiterten Verantwortungsmodell.

Die Steuerung erfolgt primär über Aufsichtsräte oder vergleichbare Unternehmensorgane.

Unterschiedliche Entwicklungen geben Anlass, das Gesamtsystem der Verfahren und Methoden im Beteiligungsmanagement sowie deren Organisation in Fachbehörden und Finanzbehörde auf seine Zukunfts- und Leistungsfähigkeit hin zu überprüfen und ggf. zu optimieren.

6.2. Telefonischer Hamburg Service

Bereits im Jahr 2005 hat Hamburg in ein modernes, leistungsfähiges Servicecenter – den Telefonischen Hamburg Service – investiert, das organisatorisch dem Bezirksamt Wandsbek zugeordnet ist. Knapp 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beantworten dort jährlich 1,5 Millionen Anrufe. Dafür steht ihnen eine Datenbank mit über 3.800 Leistungsbeschreibungen zur Verfügung, aus denen sie ihre Informationen zur Beantwortung der Anfragen beziehen.

Zur Erweiterung des Leistungsspektrums des Hamburg Service innerhalb Hamburgs werden im Rahmen des Vorhabens „Telefonischer Bürgerservice in Norden“ seit dem 01.08.2011 u.a. nachfolgende Themenfelder untersucht:

- Aufbau eines Online-Beschwerdemanagements beim Hamburg Service als einheitliche Eingangsstelle für alle Beschwerden, die diese an die sachlich zuständige Stelle, ggf. unter gleichzeitiger Information über den Bearbeitungsstand, weiterleitet.
- Ausbau des Hamburg Service zu einem Telefonservice mit fallabschließender Beantwortung zu Fachthemen (z.B. Kindertagesbetreuung, Wohngeld, Wohnberechtigungsberechtigungen) zwecks Vermeidung von Doppelanrufen und zur Entlastung der Sachbearbeiter in den Fachämtern.

- Übernahme von Hotlines zu besonderen Themen und Lagen durch den Hamburg Service, die jetzt in Fachbehörden oder Ämtern der Bezirksverwaltung unabgestimmt und ohne angemessene technische Ausstattung eingerichtet werden.

Sollte die Untersuchung die Übernahme dieser Aufgaben als erfolgversprechend erscheinen lassen, wird der Hamburg Service entsprechende Dienstleistungspakete entwickeln und diese den Fachbehörden und Bezirksämtern sowie Dienststellen in Schleswig-Holstein anbieten. Hierzu haben das Bezirksamt Wandsbek und die Finanzbehörde bereits ein Projekt eingerichtet, das einvernehmlich unter Federführung der Finanzbehörde diese Fragen untersucht. Aufgrund der organisatorischen Zuordnung des Hamburg Service hat das Bezirksamt Wandsbek die Verantwortung für die Durchführung der von den Behörden und Kooperationspartnern beauftragten Dienstleistungen. Dementsprechend trifft der Hamburg Service auch die Leistungsvereinbarungen mit den ihn beauftragenden Stellen unter Berücksichtigung der hierfür benötigten Ressourcen.

6.3. Entgelthöhen für Sondernutzungsverträge

Langfristige bauliche Sondernutzungen öffentlicher Wege (z.B. Über-, Be- oder Unterbauungen) werden von der zuständigen Wegeaufsichtsbehörde – in der Regel ein Bezirksamt – durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gestattet. Für die Sondernutzung wird ein Entgelt erhoben.

Da die Methodik zu dessen Berechnung in der einschlägigen Globalrichtlinie ebenso präzise geregelt ist wie notwendige Beteiligungen der Finanzbehörde in Zweifelsfällen, kann die durch die Finanzbehörde regelhaft praktizierte Prüfung des auf der Basis der Globalrichtlinie berechneten Entgelts entfallen. Hiervon unberührt steht die Finanzbehörde den Bezirksämtern weiterhin für Fragen zu Entgelthöhen beratend zur Verfügung.

7. Weiteres Verfahren

Das Senatspetitum sieht eine Reihe von Arbeitsaufträgen vor. Die Verantwortung für die zeitnahe Umsetzung der darauf basierenden Senatsbeschlüsse und aller dafür erforderlicher Schritte (z.B. Herbeiführung von Änderungen in Zuständigkeitsanordnungen durch den Senat, rechtzeitige Beteiligung der Personalräte) liegt in der Verantwortung der jeweiligen Fachbehörde bzw. des jeweiligen Bezirksamtes.

Eine explizite Befassung der Bürgerschaft in organisatorischen Fragen ist grundsätzlich nicht erforderlich. Notwendige organisationsbezogene Anpassungen im Haushalt 2011/2012 können im Rahmen der §§ 35 und 50 Landeshaushaltsordnung (LHO) von der Verwaltung voll-

zogen werden. Die Auswirkungen der Aufgabenverlagerung und Umorganisation erreichen die Bürgerschaft im Rahmen des Haushaltplan-Entwurfs 2013/2014.

8. Auswirkungen auf den Haushalt

Die einzelnen Entflechtungsmaßnahmen werden haushaltsneutral oder haushaltsentlastend umgesetzt.

In vielen Fällen entfallen Zustimmungsvorbehalte und damit Abstimmungsaufwand, durch die eine Entlastung sowohl bei der zuständigen Behörde entsteht als auch bei der Behörde, deren Zustimmungsvorbehalt wegfällt.

Soweit Aufgaben von einer Behörde auf eine andere übergehen, hat die abgebende Behörde ihre mit der Aufgabe gebundenen Ressourcen zu ermitteln und offenzulegen. Ein etwaiger Ressourcenübergang ist unter Berücksichtigung von Entlastungseffekten, z.B. durch Synergien oder Wegfall von Abstimmungsaufwand, zwischen aufnehmender und abgebender Behörde sowie Finanzbehörde abzustimmen und kann maximal im Umfang des bisherigen Mitteleinsatzes erfolgen.

Stichtag zur Ermittlung der Ressourcenausstattung ist das Datum der Haushaltsklausur (03.05.2011) sowie die bis zum Haushaltsbeschluss der Bürgerschaft ergangenen Ergänzungen.

Soweit sich aus dieser Drucksache Ressourcenübergänge ergeben, die die Jahre 2013 bis 2017 betreffen, gilt bei der Aufstellung von Haushaltsplanentwurf und Finanzplanung mit Hinblick auf die vom Senat mit der Drucksache 2011/2394 beschlossenen Eckwerte Folgendes:

Die abgebende Behörde muss die Ausgabe-Eckwerte in Höhe des Ressourcenübergangs unterschreiten. Ihre Einnahmenvorgabe verringert sich ggf. um die mit abgegebenen Aufgaben verbundenen Einnahmen.

Die übernehmende Behörde darf die Ausgabe-Eckwerte in Höhe des Ressourcenübergangs überschreiten. Ihre Einnahmenvorgabe erhöht sich ggf. um die mit übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen.

9. Behördenabstimmung

Alle Behörden wurden beteiligt. Die Finanzbehörde hat die Bezirksämter beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden weitestgehend berücksichtigt. Die Finanzbehörde ist einverstanden. Die Behörde für Justiz und Gleichstellung hat keine rechtlichen Bedenken.

10. Petikum

Der Senat wird gebeten,

1. die Ausführungen in dieser Drucksache zur Kenntnis zu nehmen,
2. zur Zuordnung der Ressourcen
 - a. die Finanzbehörde zu beauftragen,

gemeinsam mit der Senatskanzlei und den jeweils zuständigen Fachbehörden diejenigen fachbehördlichen Titel einschließlich der für Investitionen – mit Ausnahme von Transferleistungen (Hilfen zur Erziehung, Unterhaltsvorschuss etc.) – zu identifizieren, die regelhaft von den Bezirksamtern verausgabt werden, aber weder in den bezirklichen Einzelplänen veranschlagt noch den Bezirksamtern als Rahmenzuweisung zur Verfügung gestellt werden, und dem Senat mit Vorlage des Haushaltsplanentwurfes 2013/2014 zu berichten, welche Titel im Rahmen des rechtlich Möglichen in die Einzelpläne der Bezirksamter zu übertragen oder in Rahmenzuweisungen umzuwandeln sind,

- b. das Bezirksamt Hamburg-Nord zu beauftragen,

bis zum 31.06.2012 gem. Ziff. 1.2.3. der Drucksache gemeinsam mit den übrigen Bezirksamtern ein Verfahren für einen überbezirklichen Mittelausgleich bei Spitzenbelastungen zu vereinbaren und zu klären, ob ergänzende Regelungen zur Verteilung von Rahmenzuweisungen erforderlich sind sowie der Finanzbehörde hierüber zu berichten,

3. im Handlungsfeld Stadtentwicklung und Bau

- a. die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt zu beauftragen,

- (1) unter Beteiligung der Finanzbehörde, der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation sowie den Bezirksamtern eine Fachanweisung zum Bebauungsplanverfahren gem. Ziff. 2.1. der Drucksache zu erlassen und bis zum 30.09.2012 der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau zu berichten,

- (2) bis zum 30.06.2012 dem Senat einen Drucksachenentwurf zur Aufhebung der Allgemeinen Festlegung zustimmungsbedürftiger Befreiungsentscheidungen und Einführung einer entsprechenden Informationspflicht gegenüber dem Oberbaudirektor und dem Wohnungsbaukoordinator gem. Ziff. 2.2. der Drucksache zur Beschlussfassung vorzulegen,

- (3) bis zum 30.09.2012 abgestimmt mit der Finanzbehörde ein Modell für die Einsetzung von Projektentwicklern für große Wohnungsbauvorhaben auf städtischen Flächen zu entwickeln und der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau zu berichten,

- (4) bis zum 30.04.2012 abgestimmt mit den Bezirksamtern, den am Rahmenprogramm Integrierte Stadtentwicklung (RISE) beteiligten Fachbehörden und der Senatskanzlei dem Senat den Entwurf einer Globalrichtlinie zu Umsetzung des RISE zur Beschlussfassung vorzulegen,

- b. die Behörde Wirtschaft, Verkehr und Innovation zu beauftragen,

bis zum 30.09.2012 abgestimmt mit der Finanzbehörde und dem federführenden Bezirksamt einen Vorschlag für eine modellhafte Erprobung der Einsetzung von Projektentwicklern für große Gewerbe- und Industriegebiete auf städtischen Flächen zu entwickeln und der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau zu berichten,

c. die Finanzbehörde zu beauftragen,

- (1) bis zum 30.06.2012 die Ordnungsmaßnahmen und Sozialplanleistungen in städtebaulichen Fördergebieten gegenüber der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt abzurechnen sowie den Arbeits- und Zeitaufwand für deren bisherige Bearbeitung plausibel darzulegen und die Anordnungsbefugnis zugunsten der Finanzbehörde im Einzelplan der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt zu streichen,
- (2) bis zum 30.06.2012 dem Senat eine Drucksache zur Änderung der Zuständigkeit für Ordnungsmaßnahmen und Sozialplanleistungen in städtebaulichen Fördergebieten zugunsten der Bezirksamter vorzulegen,

4. im Handlungsfeld Flächenmanagement

a. die Finanzbehörde zu beauftragen,

- (1) bis zum 30.09.2012 die mit der Behörde für Wirtschaft und Verkehr und der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt abgestimmten und von den Bezirksversammlungen beschlossenen Gewerbeflächenkonzepte – unter Ausweisung der Flächen von gesamtstädtischer Bedeutung – der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau zur Kenntnis zu geben,
- (2) mit dem Haushaltsplanentwurf 2013/2014 den Entwurf einer Änderung des § 64 LHO vorzulegen, der die Finanzierung der Erschließung städtischer Grundstücke aus dem Grundstock für Grunderwerb ermöglicht,

b. die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation zu beauftragen,

- (1) bis zum 30.06.2012 gemeinsam mit der Finanzbehörde das Verfahren zur Disposition von Gewerbeflächen gem. Ziff. 3.2. der Drucksache zu ändern und mit den betroffenen Fachbehörden sowie Bezirksamtern die Kriterien der Wirtschaftsförderung zu überprüfen und dem Senat hierüber zu berichten,
- (2) eine Evaluation des Verfahrens zur Disposition von Gewerbeflächen gem. Ziff. 3.2. der Drucksache zu veranlassen und dem Senat bis zum 31.12.2015 zu berichten,
- (3) bis zum 30.06.2012 die Zuständigkeit für die erschließungstechnische Anerkennung von Erschließungsmaßnahmen, die von den Bezirksamtern durchgeführt werden - d.h. außerhalb von Hauptverkehrsstraßen -, auf die Bezirksamter zu übertragen, die erforderlichen fachlichen Anforderungen an die Wahrnehmung dieser Aufgaben festzulegen sowie zu prüfen, ob weitere Regelwerke zur Umsetzung der in der Drucksache unter Ziff. 3.3. beschriebenen Verfahren geändert werden müssen, und diese Änderungen vorzunehmen,
- (4) bis zum 30.06.2012 gemeinsam mit der Finanzbehörde und den Bezirksamtern entsprechend der zu erwartenden Erschließungstätigkeit soweit

- (aa) öffentliche Grundstücke betroffen sind, die Mittel zu streichen,
 - (bb) andere Grundstücke betroffen sind, für Maßnahmen, deren Kosten nicht auf den Grundeigentümer umgelegt werden können, die Mittel den Bezirksämtern als Rahmenezuweisung zur Verfügung zu stellen,
 - c. die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt zu beauftragen,
 - (1) bis zum 30.09.2012 dem Senat den Entwurf einer Globalrichtlinie über Grün- und Erholungsanlagen zur Beschlussfassung vorzulegen,
 - (2) bis zum 30.09.2012 gemeinsam mit der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation und den Bezirksämtern – mit Ausnahme der Vorratsflächen für den Hochwasserschutz – die Flächen öffentlicher Grünanlagen, Spielplätze, Gewässer und Waldflächen, soweit sie in der Zuständigkeit der Bezirksämter liegen, ohne Werterstattung in das Verwaltungsvermögen der Bezirksämter zu übertragen;
 - (3) bis zum 30.06.2012 die Zuständigkeit für die technische Aufsicht bezirklicher Maßnahmen des Landschaftsbaus auf die Bezirksämter zu übertragen,
 - d. die Behörde für Inneres und Sport zu beauftragen,
 - (1) bis zum 30.06.2012 (Haushaltsberatungen des Senats) gemeinsam mit den Bezirksämtern für sämtliche Sportanlagen, die im Verwaltungsvermögen der Behörde für Inneres und Sport oder der Bezirksämter liegen, mit Ausnahme der Landesleistungszentren die Grundlagen für die Übertragung der Zuständigkeiten sowie die Voraussetzungen für die Übertragung des Verwaltungsvermögens auf die Bezirksämter zu klären,
 - (2) bis zum 31.12.2012 gemeinsam mit den Bezirksämtern die Zuständigkeiten für vorgenannte Sportanlagen auf die Bezirksämter zu übertragen und alle Betriebs-, Unterhaltungs- und Investitionsmittel den Bezirksämtern zur Verfügung zu stellen,
 - e. die Behörde für Schule und Berufsbildung zu beauftragen,

bis zum 30.10.2012 dem Senat einen Drucksachenentwurf zur Änderung der „Anordnung über Zuständigkeiten für das Schulwesen“ gem. Ziff. 3.5. der Drucksache vorzulegen,
5. im Handlungsfeld Verkehr
- a. die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt zu beauftragen,

bis zum 30.06.2012 gemeinsam mit der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation die Zuständigkeit für das Straßenbegleitgrün an Hauptverkehrsstraßen auf die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation zu verlagern,
 - b. die Behörde für Wirtschaft Verkehr und Innovation zu beauftragen,
 - (1) bis zum 30.06.2012 gemeinsam mit den Bezirksämtern eine Vereinbarung zur Ausführung von kleinen Unterhaltungsmaßnahmen an Hauptverkehrsstraßen unter Einbezug des Straßenbegleitgrüns an Hauptverkehrsstraßen zu schließen und entsprechend umzusetzen,

- (2) bis zum 30.06.2012 gemeinsam mit den Bezirksämtern gem. Ziff. 4.2. der Drucksache die Zuständigkeiten für Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen, die einer Bauwerksprüfung nach der DIN 1076 unterliegen, auf die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation zu verlagern,
- (3) bis zum 30.09.2012 unter Beteiligung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (Wasserwirtschaft) beim Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer und der Hamburg Port Authority AöR gem. Ziff. 4.3. der Drucksache gleichartige Aufgabenbereiche zu ermitteln und diese auf mögliche Synergien zu prüfen,
- (4) bis zum 30.06.2012 die Einnahmepositionen für „Allgemeine Wegebaubeiträge“ und „Wegebaubeiträge im Zusammenhang mit der erstmaligen Herstellung von Anliegerstraßen“ aus dem Einzelplan 6 im Einzelplan 9.1 zusammenzuführen sowie die Ausgabebeziehung „Erstmalige Herstellung von Anliegerstraßen“ in Höhe der Grundbewilligung in den Einzelplan 9.1 zu überführen,

c. das Bezirksamt Hamburg-Mitte zu beauftragen,

bis zum 30.06.2012 gemeinsam mit der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, der Behörde für Inneres und Sport, der Finanzbehörde und den anderen Bezirksämtern Vereinbarungen gem. Ziff. 4.5. der Drucksache zu treffen,

d. die Finanzbehörde zu beauftragen,

bis zum 30.06.2012 unter Berücksichtigung der Festlegungen gem. Ziff. 4.5. der Drucksache die haushaltstechnischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs durch die bezirklichen Ordnungsdienste gegenüber den Ist-Einnahmen des Jahres 2010 resultierenden Mehreinnahmen aus Parkgebühren und Ordnungswidrigkeitenverfahren zur Finanzierung von Personalmehrbedarfen verwendet werden können,

e. die Finanzbehörde (Bezirksverwaltung) zu beauftragen,

- (1) bis zum 30.06.2012 die Steuerung der erstmaligen endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen zu übernehmen und gemeinsam mit den Bezirksämtern beginnend mit dem Jahr 2012 eine jährlich zu aktualisierende Vereinbarung gem. Ziff. 4.4. der Drucksache zu schließen,
- (2) eine Evaluation und Fortschreibung der Vereinbarungen gem. Ziff. 4.5. der Drucksache zu veranlassen und dem Senat bis zum 31.12.2015 zu berichten.

f. die Behörde für Inneres und Sport zu beauftragen,

bis zum 30.04.2012 gemäß Ziff. 4.6. der Drucksache die gegenüber den Polizeikommissariaten bestehenden Zustimmungsvorbehalte der Verkehrsdirektion und obersten Landesbehörde aufzuheben, die übrigen Zuständigkeiten festzulegen und dem Senat zu berichten,

6. im Handlungsfeld Gesundheit und Verbraucherschutz

die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz zu beauftragen,

bis zum 30.06.2012 gemeinsam mit Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt eine Bestandsaufnahme der sich aus der EG-Marktüberwachungs-Verordnung ergebenden Konsequenzen gem. Ziff. 5.1. der Drucksache zu erstellen,

7. im Handlungsfeld Finanzen und zentrale Dienste

die Finanzbehörde zu beauftragen,

- (1) bis zum 31.12.2012 gemeinsam mit den betroffenen Fachbehörden die Beteiligungssteuerung der öffentlichen Unternehmen nach dem Verantwortungsmodell auf ihre Effizienz hin zu überprüfen und dem Senat zu berichten,
- (2) bis zum 30.09.2012 gemeinsam mit dem Bezirksamt Wandsbek die Erweiterung des Leistungsspektrums des Telefonischen Hamburg Service gem. Ziff. 6.2. der Drucksache zu untersuchen und entsprechende Dienstleistungsangebote zu entwickeln,
- (3) bei Sondernutzungsverträgen gem. Ziff. 6.3. der Drucksache auf die Prüfung der berechneten Entgelte zu verzichten sowie gemeinsam mit der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation und den Bezirksamtern bis zum 31.06.2012 die Globalrichtlinie Sondernutzung öffentlicher Wege auf Anpassungsbedarfe zu überprüfen.